OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607203/2/MS/Bb**

Datum: **Linz, 14. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, B-Straße, vom 28. November 2024, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18. November 2024, GZ: BHFR/924060011935/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 18. November 2024, GZ: BHFR/924060011935/24, warf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vor, er habe am 26. Juli 2024 um 16:55 Uhr in C__ auf der B 119a, Strkm 4,08, D__, das Kraftfahrzeug der Marke Audi A6 Avant, bbb, welches mit dem Probefahrtkennzeichen aaa (A) versehen war, verwendet, obwohl es sich nicht um eine Probefahrt gehandelt habe, da er eine Überführung durchgeführt habe, welche nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebes erfolgte.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 45 Abs. 4 zweiter Satz Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023, eine Geldstrafe idHv 110 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 11 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 11 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 22. November 2024, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. November 2024 innerhalb offener Frist die als „Vorstellung" bezeichnete Beschwerde, in welcher er die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Der Beschwerdeführer verweist im Wesentlichen auf seine Verantwortung im Einspruch vom 12. August 2024 und führt begründend aus, selbst einen wesentlich jüngeren Audi Avant zu besitzen, sodass überhaupt kein Grund vorgelegen sei, das Probefahrtkennzeichen für einen anderen Zweck als zur Durchführung einer Probefahrt einzusetzen.
Natürlich habe er die bei der Firma seines Dienstgebers, Firma E__, Zweigstelle F-Straße, bestehende Möglichkeit genützt, um seinen Bruder beim Kauf seines Gebrauchtwagens zu unterstützen, wozu er auch die Berechtigung habe. Da sein Bruder am Kauf des Fahrzeuges ernsthaft interessiert gewesen sei, hätten sie dem Käufer den Großteil des Kaufpreises anbezahlt und lediglich für das nachträgliche Feststellen allfälliger Mängel vorsorglich einen Betrag von 800 Euro einbehalten.
Nach Durchführung einer ausführlichen Probefahrt sei das Fahrzeug noch am Freitag, dem 26. Juli 2024 zur Firma E__ in F-Straße überstellt worden. Am Montag, dem 29. Juli 2024 sei bei dieser Firma unter der Auftragsnummer 2024025805 ein Reparaturauftrag eröffnet worden, um einen Ankaufstest durchführen zu können. Da sich bei dieser Überprüfung keine wesentlichen Mängel

gezeigt hätten, sei der Restkaufpreis von 800 Euro am 30. Juli 2024 an den Käufer überwiesen worden.

Zum Beweis für die Richtigkeit seiner Angaben legte der Beschwerdeführer zwei Lichtbilder vor, welche laut seinen Angaben noch am 26. Juli 2024 angefertigt worden seien. Auf diesen ist die Firma E__, der G__ mit dem Probefahrtkennzeichen aaa als auch das eigene Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers ersichtlich. Weiters schloss er eine Kopie des Reparaturauftrages vom 29. Juli 2024 und eine Kopie betreffend die Überweisung des Restkaufpreises an den Verkäufer an.

Abschließend führte der Beschwerdeführer aus, dass wenn der Meldungsleger festhält, dass die Aussage gefallen wäre, er würde mit seinem Bruder nach Hause fahren, zwar richtig sei, dass das so gesagt worden sei, gemeint sei jedoch gewesen, dass er das kurz zuvor erworbene Fahrzeug in die Werkstätte überstellen und anschließend mit seinem eigenen Fahrzeug nach Hause fahren werde. Sein Bruder, der mit seinem Zweitfahrzeug vor ihm gefahren sei, sei zur Anhaltestelle zurückgekehrt, um den gerade abgeschlossenen Kaufvertrag vorzulegen und sei anschließend alleine heimgefahren.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt ergibt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Firma E__, Zweigniederlassung F-Straße, ist Besitzerin der behördlichen Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten mit dem Kennzeichen aaa (A).

Der Beschwerdeführer ist Mitarbeiter der Firma E__ H__ Neustadt. Er lenkte am 26. Juli 2024 um 16:55 Uhr in der Gemeinde Königswiesen auf der B 119a bei Strkm 4,08, D__ den Pkw der Marke Audi A6 Avant, mit der Fahrgestellnummer bbb, wobei am Fahrzeug die Probefahrtkennzeichen aaa (A) der Firma E__ I__ angebracht waren.

Der Bruder des Beschwerdeführers erwarb das in Rede stehende Fahrzeug am 26. Juli 2024 (am Tag der Übertretung) durch einen Privatkauf von einem in J__ in Oberösterreich wohnhaften Verkäufer.

Anlässlich der polizeilichen Lenker- und Fahrzeugkontrolle gaben der Beschwerdeführer als auch dessen Bruder an, dass zuvor käuflich erworbene Fahrzeug an den Wohnort des Bruders des Beschwerdeführers (2802 K__) überstellen zu wollen. Als Ziel der Probefahrt war in der bei der Kontrolle vorgewiesenen Probefahrt-Bescheinigung „C__ –L-Straße" und als Zweck der Fahrt „Überführung durch Käufer bei Abholung vom Verkäufer" angegeben.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im behördlichen Akt enthaltenen Unterlagen, insbesondere aus der Anzeige und den darin dokumentierten Erstangaben des Beschwerdeführers und dessen Bruder, sowie dem vorliegenden Kaufvertrag und der Probefahrt-Bescheinigung.

Vorliegend stellt sich die Frage, welchem Zweck die Fahrt des Beschwerdeführers diente. Dessen Bruder hat - unbestritten - am 26. Juli 2024 über 200 km von seinem Wohnort entfernt in J__ in Oberösterreich durch Privatkauf ein Fahrzeug erworben. Sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Bruder gaben bei der polizeilichen Kontrolle an, das Fahrzeug an den Wohnort des Bruders des Beschwerdeführers überstellen zu wollen.

Der Beschwerdeführer führte laut Anzeige diesbezüglich aus: „Ich habe die Probefahrtkennzeichen von meiner Firma. Wir dachten, wenn ich fahre, ich arbeite ja bei E__ dann passt die Überstellung so. Mein Bruder hat das Auto gerade gekauft und ich stelle es jetzt zu ihm nach Hause."
Der Bruder des Beschwerdeführers gab an: „Ich habe das Auto gerade gekauft und mein Bruder stellt es zu mir nach Hause."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Grundsätzlich entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Erstverantwortung eines Beschuldigten im Zuge der Anhaltung am ehesten der Richtigkeit entspricht und dieser erfahrungsgemäß höhere Glaubwürdigkeit zukommt als späteren Angaben (z. B. VwGH 25. Juni 1999, 99/02/0076; 27. Februar 1992, 92/02/0084). Sofern daher in der Beschwerde behauptet wird, es sei gemeint gewesen, das erworbene Fahrzeug in die Werkstätte der Firma E__ I__ zu überstellen und anschließend mit dem eigenen Fahrzeug nach Hause zu fahren, so erscheint diese spätere Behauptung unglaubwürdig und wird als bloße Schutzbehauptung erachtet.

Bei objektiver Betrachtung ist davon auszugehen, dass der (Haupt-)zweck der gegenständlichen Fahrt in erster Linie in der Überstellung des bereits gekauften Fahrzeuges von J__ nach K__ zum Wohnort des Bruders des Beschwerdeführers lag und nicht darin, das Fahrzeug zur Firma E__ nach F-Straße zur Ankaufstestung zu bringen, zumal eine Ankaufsüberprüfung üblicherweise vor dem Abschluss eines Kaufvertrages vorgenommen wird und es in der Nähe des Kaufortes wohl zweifellos verschiedene Werkstätten gegeben hätte. Dass das Fahrzeug nach der polizeilichen Anhaltung – wie behauptet wird – zur Firma E__ nach I__ gebracht und in Folge eine Überprüfung des Fahrzeuges in deren Werkstatt vorgenommen wurde, vermag daran nichts zu ändern. Auch, dass in der vorgewiesenen Probefahrt-Bescheinigung als Ziel „F-Straße" eingetragen war, kann die Annahme einer beabsichtigten Überführung des Fahrzeuges vom privaten Verkäufer zum Wohnort des Bruders des Beschwerdeführers nicht entkräften, weil auf den tatsächlichen Zweck der Fahrt abzustellen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,

2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

[…]

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. […]

§ 134. Strafbestimmungen

Wer
1. diesem Bundesgesetz
[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Gesetzgeber hat durch eine genaue Aufzählung in der Bestimmung des § 45 Abs. 1 KFG den Begriff und Umfang der Probefahrten eingeschränkt und in Abs. 4 leg. cit. bestimmt, dass Probefahrtkennzeichen nur in diesen Fällen verwendet werden dürfen. Eine sonstige Verwendung von Probefahrtkennzeichen ist verboten und strafbar.

Wie festgestellt und vom Beschwerdeführer und seinem Bruder selbst im Rahmen der Anhaltung dargestellt, lenkte der Beschwerdeführer zur gegenständlichen Tatzeit den von seinem Bruder unmittelbar vor der Kontrolle von einem in Oberösterreich wohnhaften Verkäufer gekauften Pkw Audi A6 Avant. Der Beschwerdeführer befand sich gerade auf der Heimfahrt zum Wohnort seines Bruders und verwendete dabei das Probefahrtkennzeichen aaa (A), das behördlich der Firma E__, Zweigstelle F-Straße, zugewiesen ist, die in den Kaufvorgang aber nicht involviert war. Die Firma E__ I__ ist weder Verkäufer noch Käufer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges.
Die inkriminierte Fahrt des Beschwerdeführers stand damit nicht in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Firma E__ I__ im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 KFG, sondern erfolgte vielmehr im Rahmen einer außerhalb dieses gewerblichen Betriebes vom Beschwerdeführer und seinem Bruder selbständig getroffenen Disposition. Die konkrete Fahrt kann nach der Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht – wie im Probefahrtschein angeführt - als eine Probefahrt im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 2 KFG („Fahrten zur

Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer") beurteilt werden, da das Probefahrtkennzeichen im Tatzeitraum weder dem Bruder des Beschwerdeführers als Käufer noch dem privaten Verkäufer des Pkws behördlich zugewiesen war (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zur 19. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 103/1997 [RV 712 Blg NR 20. GP, 40], wonach mit dieser Ziffer der Praxis ermöglicht werden sollte, dass der Fahrzeugkäufer bei Abholung des Fahrzeuges „vom Händler" die blauen Probefahrtkennzeichen verwendet).

Die gegenständliche Fahrt erfüllt im Übrigen unzweifelhaft auch nicht die weiteren Voraussetzungen einer „Probefahrt" im Sinne des § 45 Abs. 1 KFG.

Privatfahrten eines Angestellten des Inhabers eines Probefahrtkennzeichens zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit eines Pkw sind nach höchstgerichtlicher Judikatur durch das Probefahrtkennzeichen nicht gedeckt (OGH 1. März 1972, 7 Ob 33/72).

Der Beschwerdeführer hätte daher bei der Heimfahrt vom privaten Autokauf die Probefahrtkennzeichen der Firma E__ I__ nicht verwenden dürfen, weshalb er das Tatbild des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG - mangels Vorliegens einer Probefahrt - in objektiver Hinsicht erfüllte.

Der Beschwerdeführer brachte keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Sinn und Zweck der Norm des § 45 KFG ist es, sicherzustellen, dass Probefahrtkennzeichen ausschließlich zu den im Gesetz vorgegebenen Zwecken benutzt werden. Die Verwendung von Probefahrtkennzeichen bei anderen als bei Probefahrten ist verboten und strafbar (VwGH 7. Juni 1961, 1953/60, ZVR 1962/47). Der Unrechtsgehalt der vom Beschwerdeführer begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen und hat strafmildernd seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine straferschwerenden Umstände festgestellt.

Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe iHv 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 11 Stunden), welche lediglich 1,1 % der gesetzlich möglichen Höchststrafe beträgt, nicht überhöht, sondern aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Die Verhängung einer Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 22 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß